

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 83/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31. Januar 2006 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung sowie die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt oder bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 18. Mai 2006 nicht gerecht.



- 6 Hinsichtlich einer vermeintlich ohne hinreichende Begründung unterlassenen Beweisaufnahme trägt der Kläger vor:
- "Hätte der Senat den Anträgen vom 21.02.2005, 31.03.2005, 28.11.2004 sowie aus dem aus der Verhandlung vom 31.01.2006 entsprochen, dann hätten sich - wie insbesondere am 28.11.2005 ausgeführt - die Sachverständigen Dr. B. und Frau H. mit der Einteilung nach dem Mainzer Stadien Konzept, der chirurgisch nutzbaren Blockade sowie der Auswirkung der Blockade nach Winnie gemäß dem genannten Schreiben des Dr. B. vom 28.04.2005 auseinandergesetzt und wären zu dem Ergebnis gekommen, dass beim Kläger ein chronifiziertes Schmerzsyndrom ohne ausreichendes Restleistungsvermögen gegeben ist."
- 7 Damit hat der Kläger bereits keinen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruch bezeichnet; denn aus seinem Vorbringen ergibt sich nicht, welchen Inhalt die in den genannten Schriftsätzen und insbesondere in der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 2006 gestellten Anträge gehabt haben sollen. Dem Senat ist es hiernach verwehrt festzustellen, ob der Kläger einen prozessordnungsgerechten Beweisanspruch iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm §§ 403, 373 der Zivilprozessordnung gestellt oder nur eine rechtlich unverbindliche Beweisanregung gegeben hat. Der Gebrauch des Wortes "Hilfsantrag" auf S 13 des Berufungsurteils, auf den sich der Kläger bezieht, besagt weder etwas darüber, ob das LSG selbst von einem prozessordnungsgemäßen Beweisanspruch ausgegangen ist, noch lässt sich hieraus dessen Inhalt ableiten.
- 8 Selbst wenn jedoch von einem prozessordnungsgerechten Beweisanspruch auszugehen wäre, fehlte es vorliegend an der Darlegung der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren dem Berufungsgericht bestimmte Tatfragen als (weiterhin) klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen. Der Kläger gibt nicht an, dass vom Rechtsstandpunkt des LSG aus sein verbliebenes Restleistungsvermögen nicht abschließend geklärt gewesen sei. Schließlich fehlt es an einer Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Insoweit führt der Kläger nur aus, das Berufungsurteil greife zu kurz, wenn es nur darauf abstelle, ob neue, seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Leiden eingetreten seien oder nicht.
- 9 Soweit der Kläger die Rechtsfrage "der fehlenden Erwerbsfähigkeit" für grundsätzlich bedeutsam hält, erfüllt die Beschwerdebegründung die Zulässigkeitsvoraussetzungen ebenfalls nicht. Grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Be-



rücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Es fehlt bereits an der Angabe einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage. Denn der Kläger stellt ersichtlich allein auf seine eigene Erwerbsfähigkeit ab. Die Frage, ob diese besteht, ist als solche keine Rechtsfrage; selbst wenn, hätte sie jedenfalls keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

